

# **Satzung des Schützenvereins**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Ammerndorf 1960 e.V."
2. Der Verein wurde am 22. Januar 1960 gegründet und hat seinen Sitz in Ammerndorf, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Fürth. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Ammerndorf.
4. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage ins besondere die Ausübung des Schießsports nach den Schießdisziplinen des DSB und des BSSB, sowie nach den Schießordnungen anderer bundesweit anerkannter Schießverbände. Hierzu gehört die Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Verbreitung, die Förderung und Verbesserung des Schießsports auf sportlicher Grundlage nach den in Ziff. 1 genannten Schießdisziplinen. Zu den Aufgaben des Vereins gehören weiter die Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen, gern. § 2 der Satzung und der §§ 51 ff. der Abgabenordnung und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Marktgemeinde Ammerndorf oder an eine von der Marktgemeinde Ammerndorf zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, soweit das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung gibt. Die Gemeinnützigkeit dieser Organisation muß anerkannt sein und das anfallende Vermögen darf wiederum nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Jugendmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Ehrensützenmeistern
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geordneten Verhältnissen leben, unbescholten sind und einen guten Leumund haben.
3. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren; sie bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, die dem Verein entweder 50 Jahre angehört haben oder die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben.
5. Ehrensützenmeister sind die auf Antrag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ehemals das Sützenmeisteramt ausgeübt hatten.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß unanfechtbar. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen; mit Erfüllung derselben ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung und den sonstigen Vereinsverordnungen. Die Aufnahme verpflichtet zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht innerhalb zweier Jahre seit der Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses oder des Schützenmeisteramtes erlassenen einschlägigen Vorschriften der Ausübung des Schießsports nachgehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere
  - a, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schießbetriebes zu befolgen.
  - b, sich gegenüber allen Mitgliedern und Gästen des Vereins sportlich, ehrlich und kameradschaftlich zu verhalten
  - c, zu unterlassen, daß Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten in die Öffentlichkeit hinausgetragen werden,
  - d) die beschlossenen Beiträge und sonstige Geldleistungen unverzüglich, spätestens aber bis 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten, andernfalls kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die bis dahin fälligen Beiträge und sonstigen Leistungen werden durch das Ausscheiden des Mitgliedes nicht berührt. Solange ein Mitglied seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist, kann es von der Teilnahme am Schießsport innerhalb der vereinseigenen Anlagen ausgeschlossen werden.
3. Jedes Mitglied sollte bei Mitgliederversammlungen anwesend sein.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, aber auch Beschwerden zu führen.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch Austritt. Er kann nur bis 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an das Schützenmeisteramt erklärt werden.
2. durch den Tod des Mitgliedes,
3. durch Ausschließung. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere, wenn es
  - a) durch bewußt unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
  - b) sich grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung und die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schießbetriebes vom Schützenmeisteramt oder dem Vereinsaus-

schuß erlassenen Anordnungen oder Weisungen zu Schulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,

- c) innerhalb des Vereins z.B. in Mitgliederversammlungen wiederholt oder erheblich Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Über einen Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß; dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschuß mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a) Zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme von Schießveranstaltungen innerhalb der vereinseigenen Anlagen,
- b) Geldbuße,
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen.

Das Nähere kann in einer vom Vereinsausschuß festzulegenden Bußordnung geregelt werden.

Gegen den Ausschlußbeschuß des Vereinsausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. In der Berufungsschrift sollen die zur Begründung des Rechtsmittels dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Vereinsinstanz.

Durch den Ausschluß wird die Verpflichtung der bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein,

## **§ 8**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Das Schützenmeisteramt
  - b) der Vereinsausschuß
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Wählbar in ein Amt des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind nur ordentliche Mitglieder Ehrenmitglieder und Ehrenschützenmeister.

## **§ 9**

### **Das Schützenmeisteramt**

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus

dem 1. Schützenmeister,  
dem 2. Schützenmeister,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer.

Der 1. und 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Dem 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung dem 2. Schützenmeister obliegt die Repräsentation des Vereins nach außen und innen und die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

2. Die Wahl des Schützenmeisteramtes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Bei Ausscheiden eines der Schützenmeister während der Amtszeit kann der Vereinsausschuß ein Ausschußmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Das Schützenmeisteramt führt die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung soweit sie nach der Geschäftsordnung einem anderen Beauftragten übertragen ist. Es beruft und leitet die Vereinsausschußsitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen. Es ist von allen Abteilungs- und Ausschußsitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen.

## **§ 10**

### **Der Vereinsausschuß**

1. Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) dem 1. und 2. Schützenmeister,
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Sportleiter,
- e) einem Jugendleiter
- f) 2 Beisitzern

2. Die Vereinsausschußsitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Das Schützenmeisteramt oder der Ausschuß können einzelne, nicht zum Ausschuß gehörende Personen zur Erledigung besonderer Aufgaben mit Sitz und Stimme im Rahmen des Vereinsausschusses zuziehen oder zulassen.
3. Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt drei Jahre, die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuß bleibt im Amt bis ein neuer Vereinsausschuß ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Ausschußmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Ausschuß bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

4. Für die Beschlußfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Der Vereinsausschuß beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern,
  - b) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
  - c) Erlaß einer Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Arbeitsstunden- und Schießordnung, sowie sonstiger notwendiger Vereinsordnungen.
  - d) Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrensützenmeistern,
  - e) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
  - f) Festsetzung von Anzahl und Abgeltung der durch die Mitglieder abzuleistenden Arbeitsstunden, ferner Festlegung von Standgebühren, Schießgeldern und sonstigen Abgaben.
  - g) Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden. Im übrigen berät der Vereinsausschuß das Schützenmeisteramt.
6. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder, darunter einer der Schützenmeister bei der Beschlußfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muß eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Schützenmeisteramt verlangen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung dem Schützenmeisteramt oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Revisionsberichtes,
  - b) Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses,
  - c) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren,
  - d) Wahl des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses, sowie der Revisoren
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrensützenmeistern,
  - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - g) Anträge und Verschiedenes
4. Die Jahreshauptversammlung ist von einem Schützenmeister schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Marktgemeinde Ammerndorf. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit hat das Schützenmeisteramt binnen 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

Auf die unbedingte Beschlußfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einberufungsfrist beträgt hierfür 8 Tage.

5. Die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitglieder
6. Die Wahl des Schützenmeisteramtes wird durch einen mindestens 3-gliedrigen von der Versammlung zu bestellenden Wahlausschuß geleitet und erfolgt geheim. Die Wahl der Vereinsausschußmitglieder und der Revisoren erfolgt auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes oder der Mitglieder in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Ehrenmitglieder und Ehrensützenmeister. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Anträge müssen behandelt werden, wenn Sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung bzw. 3 Tage vor einer außerordentlichen Versammlung beim Schützenmeisteramt eingegangen sind.
10. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muß; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Neben der Jahreshauptversammlung können Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Beschlüsse können dabei gefaßt werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist. Außerdem können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit, oder ähnlichen Zwecken dienen.

## **§ 12**

### **Revisoren**

Es sind zwei Personen zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein kommissarischer Ersatz durch den Vereinsausschuß zu bestellen.

Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten, ebenso dem Vereinsausschuß auf dessen Ersuchen.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß und getrennt nach Belegen -die zu numerieren sind - zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Der Schatzmeister darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Schützenmeisteramt angewiesen werden.

## **§ 14**

### **Auflösung**

Der Beschluß auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden, die extra zu diesem Zweck einberufen werden muß. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Das gleiche gilt für einen Beschluß, den Verein mit einem anderen Verein zu vereinigen. Im Falle der Auflösung tritt § 3 Abs. 5 der Satzung in Kraft.